|  |
| --- |
| Egzamin pisemny dla kandydatów na tłumaczy przysięgłych języka niemieckiego**Warszawa, 19 czerwca 2013 r.****TEKST T3** |

**Polizeikommissariat Hannover-Nordstat Vorgangs-Nr. 367**

**Abschlussbericht**

Das hier vorliegende Strafverfahren gem. § 263 Abs. 3 StGB - banden- und gewerbsmäßiger Betrug - richtet sich gegen den Beschuldigten: Robert Bosch, geb. am 1.5.1990 in Krakau, sowie mindestens 2 weitere bislang unbekannte Mittäter.

Der o.g. Bosch steht im dringenden Tatverdacht am 21.10.2010, 8.00 Uhr, als Mitglied einer Bande einen Betrug, Modus Operandi „Enkeltrick“, sowie einen versuchten Betrug, begangen zu haben.

Bei dem sog. Enkeltrickbetrug ist grundsätzlich von einer gewerbs- und bandenmäßigen Begehung auszugehen. Die Tätergruppe beinhaltet hier mehrere Anrufer, Geldabholer sowie einen Geldkurier. Die übliche Begehungsweise sieht hier noch ein oder mehrerer Observanten vor, die das Opfer während der Tatphase beobachten, um Unregelmäßigkeiten zu erkennen und bei einem erkennbaren Polizeieinsatz für den Tatabbruch sorgen.

Die Erkenntnisse sind bundesweit durch Observations- und TKÜ-Maßnahmen erlangt und belegt worden.

Die Vielzahl der Anrufe bei den potenziellen Opfern innerhalb eines Tages und innerhalb einer Stadt bzw. Region, die dafür aufzubringende Zeit und das ständig für den Erfolgsfall vor Ort bereitgestellte Abholer- bzw. Observationsteam lässt den weiteren Schluss zu, dass die Täter keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen können und offensichtlich ihren Lebensunterhalt größtenteils aus der Begehung dieser Betrugsstraftat bestreiten.

In den vorliegenden Fällen besteht der Verdacht, dass die Tatbestandsmerkmale des § 263 Ziff. 1 StGB (Bandenbetrug) erfüllt worden und somit eine schwere Straftat gem. § 100a Abs. 2 StPO (Katalogstraftat) begangen wurde.

Die Tat ist auch im vorliegenden Fall schwerwiegend, da hier große Teile der Lebensersparnisse der Geschädigten erbeutet worden sind. Die Tatzusammenhänge deuten zweifelsfrei auf eine banden- und Gewerbsmäßigkeit hin.